Kreis-Blatt
für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 59. **Marienburg**, den 23. Juli **1904.**

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 19. Juli 1904.

Die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Altfelde werden von heute ab bis **zum 16. August d. Js.** von dem stellvertretenden Amtsvorsteher, Gutsbesitzer Doering in Altfelde wahrgenommen.

Nr. 2. Marienburg, den 19. Juli 1904.

Die **Magisträte**, sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des **Kreises** fordere ich auf, behufs Veranlagung der **Ergänzungssteuer** für die nächste Veranlagungsperiode ein Verzeichnis derjenigen Einwohner, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft dienende Grundstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von mehr als 4 Hektaren in Pacht oder Nießbrauch haben, nach nachstehendem Muster aufzustellen und dasselbe **dem Königlichen Katasteramt hierselbst bis zum 4. August d. Js.** einzureichen.

Die Herren Gemeindevorsteher zu Altweichsel, Barendt, Biesterfelde, Damerau, Kunzendorf, Ließau, Palschau, Pordenau, Altebabke, Baarenhof, Bärwalde, Brunau, Fürstenwerder, Jankendorf, Neukirch, Neumünsterberg, Neunhuben, Prangenau, Schöneberg, Schönhorst, Schönsee und Vierzehnhuben haben dieses Verzeichnis **bis zum gleichen Zeitpunkte dem Königlichen Katasteramt in Dirschau einzureichen.**

Eventuell ist Vakatanzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommisson.

Verzeichnis

derjenigen Personen, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, der Viehzucht, des Wein-, Obst- oder Gartenbaues dienende Grundstücke in Pacht oder Nießbrauch haben.

Laufende Nr.	Name, Stand, Wohnort		Bezeichnung der in Pacht oder Nießbrauch befindlichen Grundstücke		Bemerkungen
	des Pächters (Nießbrauchers)	des Pächters (Eigentümers)	Gemeinde (Gutsbezirk)	Ungefährer Flächeninhalt ha	
1	2	3	4	5	6

Nr. 3. Marienburg, den 18. Juli 1904.

Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Beginn der Geflügeljagd wird auf die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1894 betreffend den **Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr,** hingewiesen.

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchem das Recht, Tauben zu halten beschränkt ist, und nach welchem im Freien betroffene Tauben der freien Zuneigung oder der Tötung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung.

Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigentümer des letzteren gehören.

§ 2. Insoweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je 10 Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind länger als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärbrieftauben immer nur die ersten zehn Tage.

§ 3. Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär- (Marine) Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind. Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften welche das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Nr, 4. Marienburg, den 18. Juli 1904.

Gemäß § 5 der Kaiserlichen Verordnung betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker liegt die Liste der Wahlberechtigten zur Apothekerkammer in der Zeit vom **26. Juli bis einschl. 10. August d. Js.** im hiesigen Landratsamt aus, was hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Nr. 5. **Marienburg**, den 18. Juli 1904.

In der Stadt Schloppe werden die **Abwässer einer Molkerei** nebst zugehöriger großer Schweinemästerei auf einer kleinen, wohlgepflegten Hangwiese **verrieselt**, deren Besitzer unter Zutat geringer Mengen von Tomasschlake darauf jährlich 5 bis 7 Grasschnitte erzielt. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, auf eine gleiche Verwendung der Abwässer in jedem passenden Falle namentlich bei der Anlage neuer Molkereien hinzuwirken.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Wegen Ausbruch von **Rotlauf** unter den Schweinen des Arbeiters Peter Müller in Ließau ist über dessen Stalle die **Sperre verhängt.**

Ließau, den 18. Juli 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. Unter dem Schweinebestande des Besitzers König-Cronsnest ist die **Rotlaufseuche ausgebrochen.** Die gesetzlichen Sperrmaßregeln sind dortselbst angeordnet.

Campenau, den 15. Juli 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. Bei dem Arbeiter Reinhold Wallburg in Ließau sind 2 Schweine, welche der Händler Schewelski-Gr. Usnitz, Kreis Stuhm am 29. Juni cr. verkauft hat, am 30. Juni bezw. 1. Juli cr. an **Rotlauf eingegangen.** Die gesetzlichen Schutz- und Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Ließau, den 16. Juli 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 4. **Bekanntmachung.**

Die nach der Vorschrift im § 31 des Statuts für den Weichsel-Nogat-Deichverband vom 20. Juni 1889 (Amtsblatt S. 161) aus dem Deichamt des Marienburger Deichverbandes ausscheidende Hälfte der Mitglieder besteht aus

a. **den Deichgeschworenen (Bezirks-Vertreter) der Montauer, Lichtenauer, Neuteicher, Elbinger und Haff-Reviere,**

b. **den Stellvertretern der Bezirks-Vertreter der Montauer, Lichtenauer, Barenhöfer, Scharpauer, Elbinger und Haff-Reviere,**

für welche eine Neuwahl erforderlich wird.

Außerdem ist für den infolge Verkaufs seines Grundstücks ausgeschiedenen Stellvertreter des Bezirksvertreters für das **Nehrunger Revier,** Herrn Mittrich-Glabitsch eine Ersatzwahl für die Dauer der Wahlperiode desselben vorzunehmen.

Zwecks Durchführung dieser Wahlen ist zunächst die Aufstellung der Wählerlisten notwendig, wofür den beteiligten Gemeindevorständen 2 Formulare werden zugestellt werden.

In die erste Wählerliste sind die Besitzer derjenigen Grundstücke aufzunehmen, welche mit 300 ℳ Grundsteuer-Reinertrag und halben Gebäudesteuer-Nutzungswert und darüber deichbeitragspflichtig sind. Gemäß § 33 des Statuts steht diesen Grundbesitzern die persönliche Ausübung des Stimmrechts mit je einer Stimme für 300 ℳ der bezeichneten deichpflichtigen Werte zu. Es berechtigen somit 300 ℳ Reinertrag bezw. Nutzungswert zur Abgabe 1 Stimme, 600 ℳ = 2 Stimmen, 900 ℳ = 3 Stimmen usw. Die Wählerliste ist demnach auszufertigen und nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung drei Tage offen zu legen und alsdann abzuschließen.

In die zweite Liste gelangen die Besitzer derjenigen Grundstücke zur Aufnahme, deren beitragspflichtiger Besitz zu weniger als 300 ℳ Reinertrag bezw. Nutzungswert veranlagt ist. Dieselben können sich durch bevollmächtigte Deichgenossen bei den Wahlen vertreten lassen. Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung ist diese Liste ebenfalls drei Tage offen zu legen und demnächst abzuschließen. Alsdann wollen die Gemeindevorstände unverzüglich zur Wahl der Vertreter (Bevollmächtigte) schreiten, wobei die Bestimmungen des der Kreisordnung beigefügten Wahlreglements (Gesetz-S. 1881 Seite 174) genau zu beachten sind. Nach dem Besitz der **anwesenden** Wähler sind entweder mehrere Bevollmächtigte mit je einer Stimme für 300 ℳ Reinertrag pp. oder **ein** Vertreter mit der entsprechenden Anzahl von Stimmen hiernach zu bestellen, worüber in der Wahlkörperschaft ein Einvernehmen zu erzielen ist. Kommt eine Wahl wegen mangelnder Beteiligung nicht zu stande, so ist eine Bescheinigung hierüber unter der Wählerliste auszufertigen.

Die beiden aufgestellten Wählerlisten, sowie die abgeschlossenen Wahlverhandlungen bezüglich der Vertreter der kleineren Grundbesitzer sind mir **bis** zum 15. **August d. Js.** bestimmt einzureichen.

Fürstenau (Kr. Elbing), den 16 Juli 1904.

Deichamt des Marienburger Deichverbandes.
Der Deichhauptmann.
J. V. Ludw. Goehrtz.

Druck von O. Halb-Marienburg.